

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 305

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wertpapierprospektgesetz (WPPG) vom 23. Mai 2007, LGBI.
2007 Nr. 196, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 2 Bst. c

- 2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Abs. 1
liegt nicht vor, wenn:
- c) Tatsachen im Rahmen des Art. 29 Abs. 2 Bst. i veröffentlicht werden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

Art. 30 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

4) Aufgehoben

Art. 32 Abs. 2

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 33 Abs. 1a

1a) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG.

Art. 35 Abs. 1a

1a) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten vorbehaltlich Abs. 2 nach Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef